

A

Abänderungsklage - Z* Klage auf Einleitung eines Z* gerichtlichen Verfahrens, mit dem die Änderung eines Z* Vollstreckungstitels über wiederkehrende Leistungen angestrebt wird, weil sich die ursprünglich maßgebend gewesenen Umstände und Bedingungen inzwischen wesentlich geändert haben (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO). Wiederkehrende Leistungen sind insbesondere / Unterhalt und in Form einer monatlichen Geldrente zu zahlender / Schadenersatz (z.B. für Gesundheitsschädigungen). Die Verpflichtung zu solchen Leistungen kann sich aus einem / Urteil, einer verbindlichen Z⁷ gerichtlichen Einigung oder einer vollstreckbaren Urkunde (z. B. des Organs der Z⁷ Jugendhilfe im Zusammenhang mit einer Z⁷ Vaterschaftsanerkennung) ergeben. Als Veränderung der ursprünglich maßgebend gewesenen Umstände oder Bedingungen kommen z. B. in Betracht: Erhöhung bzw. Verringerung des Einkommens bei einem Beteiligten oder Geburt weiterer Kinder des Unterhaltspflichtigen. Die A. kann je nachdem, ob sie auf eine Verringerung bzw. den künftigen Fortfall oder aber auf eine Erhöhung der bestehenden Leistungsverpflichtung gerichtet ist - vom Zahlungsverpflichteten oder dem Berechtigten erhoben werden, wenn sich beide über eine notwendige Veränderung der bisherigen Festlegung nicht einigen können. Die A. kann entweder bei dem für den Wohnsitz des Schuldners oder bei dem für den Wohnsitz des Gläubigers örtlich zuständigen Kreisgericht eingereicht werden // Zuständigkeit der Gerichte).

Abberufung - 1. Entscheidung der zuständigen Volksvertretung, durch die das Mandat eines Z⁷ Abgeordneten erlischt (Art. 57 Abs. 2 Verfassung; § 47 Abs. 2 und 4 Wahlgesetz; § 19 Abs. 2 und 4 GöV). Die Wahl zum Abgeordneten ist eine hohe Auszeichnung; der Abgeordnete ist verpflichtet, seine Funktion als Volksvertreter verantwortungsbewußt auszuüben und seinen Wählern darüber Rechenschaft zu legen. Verletzt ein Abgeordneter gröblich das in ihn gesetzte Vertrauen, können die Bürger in einer vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front einberufenen Wählerversammlung seine A. verlangen. Die A. des Abgeordneten kann auch von der Partei oder Massenorganisation, die ihn für den gemeinsamen Wahlvorschlag aufgestellt hat, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front oder von dem Kollektiv der Werk tätigen, das den Abgeordneten zur Wahl vorgeschlagen hat, in Abstimmung mit der betreffenden Partei oder Massenorganisation, verlangt werden. Die Entscheidung über die A. trifft die jeweilige Volksvertretung.

2. Entscheidung eines Staatsorgans, mit der die durch Z* Wahl begründete Übertragung einer (staat-

lichen) Funktion während der Wahlperiode beendet wird. Die A. erfolgt in der Regel auf Beschluß des kollektiven Staatsorgans, das für die Wahl zuständig ist. Es entspricht der Stellung der Z⁷ Volksvertretungen als Machtorgane, daß Wahl und A. der Mitglieder der ihnen rechenschaftspflichtigen Organe zu ihrer Z⁷ Kompetenz gehören. So können der Vorsitzende und die Mitglieder des Staatsrates, der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates, der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates, der Präsident, die Richter und Schöffen des Obersten Gerichts sowie der Generalstaatsanwalt jederzeit von der / Volkskammer der DDR abberufen werden. Die A. der Vorsitzenden und der Mitglieder der örtlichen Räte sowie der Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen obliegt den örtlichen Volksvertretungen. Das gleiche gilt für die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte sowie für die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten. Diese Regelung betrifft hauptamtliche und ehrenamtliche Staatsfunktionäre. Soweit mit der Funktion ein / Arbeitsrechtsverhältnis verbunden ist (bei hauptamtlichen Funktionären), endet es mit der A.

3. Form der Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses, das durch Z⁷ Berufung begründet worden ist (§§62ff. AGB). Zur A. berechtigt ist grundsätzlich der Leiter oder das Organ, das den Werk tätigen berufen hat. Bedarf die A. der Zustimmung eines übergeordneten Organs, so ist diese Zustimmung Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit (§ 62 Abs. 1 Satz2 AGB). Die A. frist beträgt grundsätzlich einen Monat, falls keine längere Frist vereinbart wurde. Im Einverständnis mit dem Werk tätigen kann von der vorgesehenen Frist abgewichen werden. Die A. ohne Einhaltung einer Frist (fristlose A.) ist nur zulässig, wenn die für die Z⁷ fristlose Entlassung in §56 AGB genannten Gründe vorliegen. Der Werk tätige selbst ist berechtigt, einen Antrag auf A. zu stellen, über den unter Berücksichtigung der persönlichen und der gesellschaftlichen Interessen innerhalb eines Monats zu entscheiden ist. Dem Antrag muß entsprochen werden, wenn der Werk tätige aus Gesundheits-, Alters- oder anderen zwingenden Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann (§ 63 Abs. 2 AGB). Vor der A. ist die Stellungnahme der BGL einzuholen. Das gilt nicht bei A. durch den Staatsrat, den Vorsitzenden des Ministerrates, die örtlichen Räte und die gewählten Organe gesellschaftlicher Organisationen. Die A. bedarf der Schriftform, und es müssen die Gründe angegeben werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist über sein Beschwerderecht zu informieren. Die Z⁷ Beschwerde gegen die A. oder gegen die Ablehnung des Antrags auf A. ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter oder dem Organ einzu legen, das die Entscheidung getroffen hat. Gegen die A. oder die Ablehnung des Antrags auf A. durch den Staatsrat, den Vorsitzenden des Ministerrates, die